

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

### **BIOCHEM Zusatzstoffe Handels- und Produktionsgesellschaft mbH, Lohne Bekanntgabe des GAA Oldenburg v. 08.05.2024 — OL 24-012-02 —**

Die Firma BIOCHEM Zusatzstoffe Handels- und Produktionsgesellschaft mbH, 49393 Lohne, Küstermeyerstr. 16, hat mit Schreiben vom 12.01.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von flüssigen Metall-Aminosäureverbindungen mit einer Produktionskapazität von 1800 t/a am Standort in 49393 Lohne, Brägeler Forst 13 Gemarkung Lohne, Flur 16, Flurstücke 163/15, 163/29, 163/34 beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst insbesondere den Betrieb folgender Anlagenteile:

- Betrieb einer Herstellungsanlage für flüssige Metall-Aminosäureverbindungen mit einer Herstellkapazität von 1800 t/Jahr
- Verwendung von bestehenden Logistikeinrichtungen für die BImSchG-Anlage
- Lagerung von Stoffen für die Herstellungsanlage im Hoch- bzw. Verschieberegallager und Rohwarenlager
- Verwendung von bestehenden Infrastruktureinrichtungen für die BImSchG-Anlage

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs.1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

#### **Begründung:**

Das beantragte Vorhaben befindet sich in den bestehenden Gebäuden auf dem Betriebsgrundstück zur Futtermittelherstellung. Das Betriebsgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 103 „Brägel Nord“ sowie dessen 1. Änderung in Lohne. Die Fläche ist als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den bauleitplanerischen Festsetzungen.

Der Antragsteller betreibt bereits eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Tierfuttermitteln, darunter Alleinfuttermittel, Additive, Vormischungen und Ergänzungsfuttermittel. Aufgrund des Stoffinventars an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV (StörfallV), ist der Betrieb ein Betriebsbereich nach §3 (5a) BImSchG der oberen Klasse. Die für den Betriebsbereich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände werden durch das Vorhaben nicht verändert. In dem Sicherheitsbericht konnte gezeigt werden, dass die Forderungen der StörfallV, insbesondere aus § 3 (Allgemeine Betreiberpflichten) aber auch aus §§ 4 und 5 StörfallV (Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen) erfüllt werden.

Mit dem Vorhaben ist keine bauliche Erweiterung außerhalb der bestehenden Gebäudekulisse verbunden und es hat vernachlässigbare Auswirkungen auf die Schallsituation. Die für den Betrieb festgesetzten Immissionskontingente und Immissionszielwerte werden tagsüber um mindestens 11 dB(A) und nachts um mindestens 3 dB(A) unterschritten. Eine zusätzliche Beanspruchung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) erfolgt nicht. In ca. 90 m in nördlicher Richtung befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, in 189 m befindet sich ein Naturpark und in 2,85 km ein Naturschutzgebiet in östlicher Richtung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden Stäube und Kohlenwasserstoffverbindungen (organische Stoffe) freigesetzt. Der Bagatellmassenstrom für Staub wird unterschritten. Für die organischen Stoffe bestehen keine immissionsseitigen Anforderungen. Durch den Einsatz von Staubfiltern werden die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt. Der Emissionsgrenzwert für organische Stoffe (als Gesamtkohlenstoff C<sub>ges</sub>) wird sicher unterschritten. Die zur Einhaltung der prognostizierten Werte erforderlichen Luftreinhaltemaßnahmen werden über Nebenbestimmungen abgesichert.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.